

BGer 2C 14/2012 vom 13. Januar 2012

Bundesgericht, 2012-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_14_2012

FR: TF 2C 14/2012 du 13 janvier 2012

IT: TF 2C 14/2012 del 13 gennaio 2012

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren; Kostenvorschuss | Medien

Erwägungen

E. 1

X._____ erhob am 6. Dezember 2011 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen einen Entscheid des Bundesamtes für Kommunikation betreffend Radio- und Fernsehempfangsgebühren. Mit Zwischenverfügung vom 7. Dezember 2011 wurde er aufgefordert, für das dortige Verfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten, wofür ihm Frist bis zum 26. September 2011 angesetzt wurde, verbunden mit der Androhung, dass bei Nichtbezahlung innert Frist unter Kostenfolge auf die Beschwerde nicht eingetreten werde. Mit Eingabe vom 4. Januar 2012 beschwert sich X._____ beim Bundesgericht über die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts. Er erklärt, den Betrag von Fr. 500.-- für diese Beschwerdesache nicht aufbringen und sich keinen Juristen leisten zu können; er bittet um Mitteilung einer Möglichkeit, Recht geltend zu machen, wenn man zu wenig finanzielle Mittel habe.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG zulässig gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts, unter Umständen auch gegen Zwischenentscheide, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 93 BGG erfüllt sind. Besonderes gilt für die Anfechtung von Kostenvorschussverfügungen. Diese enthalten regelmässig keine Begründung. Dem Betroffenen steht die Möglichkeit offen, wirksam bestimmte Einwendungen gegen die zur Vorschusszahlung verpflichtende Verfügung bei der verfügenden Behörde selber vorzutragen. Ein Tätigwerden des Bundesgerichts kann, je nach vorgebrachten Rügen, unter verschiedenen Aspekten als nicht geboten erscheinen (etwa Art. 112 Abs. 1 lit. a BGG, Art. 99 Abs. 1 BGG, gegebenenfalls Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Es überweist Beschwerden gegen Kostenvorschussverfügungen des Bundesverwaltungsgerichts unter gewissen Umständen an dieses zur Behandlung, so wenn das Begehren der Partei sich als Gesuch um Reduktion der Kostenvorschussforderung oder als solches um unentgeltliche Rechtspflege erweist (vgl. Urteil 2C_214/2009 vom 11. Juni 2009 E. 2, publ. in StR 64/2009; s. auch Urteil 2C_417/2010 vom 15. Mai 2010 betreffend Überweisung an kantonale Vorinstanz). Mit seinen Vorbringen in der Eingabe vom 4. Januar 2012 ersucht der Beschwerdeführer um Kostenbefreiung, allenfalls um weitgehende Reduktion der Vorschusssumme. Die Eingabe, die noch innert der Zahlungsfrist (und insofern fristwährend, vgl. Art. 21 Abs. 2 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG) dem Bundesgericht vorgelegt wurde, ist nach dem vorstehend Ausgeführten zur Behandlung und weiteren Instruktion an das Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln. Bei der Überweisung

an eine andere Behörde ist das bundesgerichtliche Verfahren mit Verfügung des
Abteilungspräsidenten abzuschreiben (Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG). Auf die Erhebung von
Kosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.